

Stellungnahme der Stiftung für das Tier im Recht zur Fassung WBK S vom 16.9.04 zu Handen des Ständerates auf seine Plenarsitzung vom 6. Oktober 2004

Wo keine Bemerkung angebracht ist: Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates nach der Beratung in der ständerätlichen WBK.

Art. 1

Mit der Fassung der ständerätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur WBK s (nachstehend mit „K“ abgekürzt) im Sinne einer Verknappung einverstanden. Festzuhalten ist aber an der Forderung, nicht bloss das Tier vor Schmerzen und Leiden zu schützen, sondern auch an seinem Anspruch auf Leben. Der Lebensschutz bildet eine wichtige Säule etwa der deutschen Tierschutzgesetzgebung, neuerdings auch der österreichischen, und entspricht einem Jahrzehnte alten tierethischen Postulat. Deshalb soll Art. 1 wie folgt lauten:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde, DAS LEBEN und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.“

Art. 2

Der Antrag K ist ersatzlos abzulehnen. Die Würde der Kreatur schützt das wirbellose Tier nicht bloss in seiner Empfindungsfähigkeit. Diese ist bei der Mehrzahl der Wirbellosen ohnehin nicht vorhanden; man spricht von „Meidereaktionen“. Wie auch die Menschenwürde den Menschen nicht bloss vor Schmerzen und Leiden bewahrt, sondern in seinem Anspruch auf Menschsein an sich, soll die kreatürliche Würde nicht bloss empfindungsfähigen Wirbellosen zugesprochen werden.

Art. 3

Mit Zusätzen der Kommission (=K) einverstanden. Die 2. Änderung gemäss Antrag TIR.

Zusätzlich: Ziffer 6: Ändern gemäss Vorschlag TIR: keine Tierversuche in der Lehre, sondern lediglich in der Aus- und Weiterbildung in der Veterinärmedizin.

Art. 4

Mit den Zusätzen K einverstanden. Die 2. Änderung gemäss Antrag TIR.

Zusätzlich: in Abs. 2 Verbot der ungerechtfertigten Tiertötung, in Übereinstimmung mit der Ergänzung im Zweckartikel.

Art. 5

Mit dem Zusatz K nur zur Hälfte einverstanden: Zu Recht wird auch die Weiterbildung erfasst. Allerdings ist die Kann-Formel abzulehnen, wie sie sogar der Bundesrat selber als Muss-Formel vorgeschlagen hat.

Zusätzlich: in Abs. 2 die Konkretisierung der Informationspflicht gemäss Vorschlag TIR.

Art. 6

Mit dem 1. Zusatz K als ausdrückliches Entgegenkommen an die Tiernutzer einverstanden. Schon jetzt wird auf die wirtschaftliche Tragbarkeit beim Festlegen der Mindestanforderungen abgestellt. Dafür kann der Tierschutz beim Lebensschutz und an anderen Orten im Gesetz eingefordert werden.

Zusätzlich ist sicherlich die Forderung nach „artgemässen Sozialkontakten“ zu stellen, wie im Vorschlag TIR. Ideal wäre auch die Ersetzung der „Angemessenheit“ durch „Tiergerechtheit“ und den Schutz der kreatürlichen Würde auch bei der Haltung. Doch kann sich der Tierschutz auf diese Minimalforderung zur Erhöhung der Erfolgchance im heutigen Zeitpunkt beschränken.

Mit dem 2. Zusatz (auch Weiterbildung in Abs. 3) gemäss Vorschlägen TIR an anderen Orten einverstanden.

Art. 7

Abs. 1: Festhalten am TIR-Vorschlag bezüglich Einbezug der Pferdehaltung als Ergänzung und Ablehnung der Abschwächung bei der Ausnahme der Bewilligungspflicht (a. E.).

Abs. 3: Festhalten am TIR-Vorschlag betreffend Wildtierhaltung und Sicherstellung, dass das gewerbsmässige Halten von Wildtieren in jedem Falle bewilligungspflichtig bleibt.

Art. 9

Am Beispiel rosa oder abricot gezüchteter Pudeln wird deutlich: das will der Tierschutz nicht. Diese Lücke wird durch den Zusatz des TIR-Vorschlags gefüllt. Deshalb wird an dieser Forderung nach Fehlen von Ängsten und dem Schutz der Würde gerade im Zuchtbereich gefordert.

An der Forderung nach Fachkommission in Zucht festhalten gemäss TIR-Vorschlag.

Art. 10

Mit den klärenden Zusätzen K einverstanden.

Art. 13

Mit den Zusätzen K – unter Favorisierung des zusätzlichen Minderheitsantrages – einverstanden.

Art. 14

Zwar bedeutet die Aufhebung der Betäubungspflicht durch TierärztInnen einen erheblichen Rückschritt gegenüber der jetzigen Regelung und auch gegenüber dem Ausland, namentlich Deutschland, das kürzlich diese gar auf höhere Wirbeltiere ausgedehnt hat. Doch bedeutet dieser Rückschritt, dass der Tierschutz in seinen anderen Forderungen durchdringen muss.

Mit dem Mehrheitsantrag K wegen grösserer Klarheit einverstanden.

Art. 16

Mit dem Antrag K einverstanden.

Da das Leben auch zu schützen ist, muss am TIR-Vorschlag zu Abs. 2 („sowie das Töten von Tieren zu Versuchs-, Aus- und Weiterbildungszwecken“) festgehalten werden.

Art. 17

Mit dem Antrag K zu Abs. 1, da punkto Weiterbildung mit dem TIR-Vorschlag in Übereinstimmung, einverstanden.

Mit dem Antrag zu Abs. 4 einverstanden. Bedauerlicherweise bedeutet er noch keine Abkehr von einem tierschutzrechtlich bedeutsamen Verbot von Versuchen des Schweregrades 3.

Art. 18

Mit dem Antrag K, da mit dem TIR-Vorschlag deckungsgleich, einverstanden.

Art. 19

Mit dem Antrag K, da mit dem TIR-Vorschlag deckungsgleich, einverstanden.

Als Ausdruck des Lebensschutzes ist am TIR-Vorschlag über das Töten von Wirbeltieren (Abs. 2-Vorschlag) festzuhalten.

Art. 20

Mit Antrag K einverstanden.

Art. 21

Mit der bundesrätlichen Vorlage einverstanden; die kantonale TSch-Gesetzgebung ist bezüglich des Einsichtsrechts in das Verzeichnis zu ergänzen.

Art. 22

Mit Antrag K zu Abs. 1 einverstanden.

Mit der Stossrichtung des Antrags K zu Abs. 3 einverstanden mit dem Zusatzantrag: „... voraussichtlich vorsätzlich begangenen ...“.

Begründung: Da die Verwaltungsbehörde (Veterinäramt) allerdings nicht befugt (Gewaltenteilung) und mangels juristischen Sachverstands auch nicht immer in der Lage ist, den Vorsatz einer Straftat festzustellen, wäre in eine Formulierung wie etwa „Bei festgestellten strafbaren voraussichtlich vorsätzlich begangenen Verstössen ...“ vorzuziehen. Damit werden Verfahren vermieden gegen Vollzugsbeamte, wenn sich nachträglich gerichtlich herausstellt, das Tierschutzdelikt sei bloss fahrlässig begangen worden und damit die Anzeige zu unrecht eingereicht. Einfacher wäre es – etwa in Anlehnung an § 21 Abs. 1 der Zürcher Strafprozessordnung – allerdings, vorsätzlich und fahrlässig begangene Delikte nicht zu unterscheiden. Dies könnte in einer späteren Gesetzgebungsphase nachgeholt werden.

Art. 24

Mit dem Minderheitsantrag K „Tierschutzanwalt“ einverstanden.

Systemkonformer allerdings wäre dessen Unterbringung im Kapitel „Strafverfolgung“, nicht (verwaltungsrechtliche) Behördenbeschwerde, also Art. 30 Abs. 4.

Abs. 25

Mit beiden Anträgen K einverstanden; mit der Löschung der „starken“ Vernachlässigung, da auf Vorschlag TIR als unnötig beurteilt (zu Abs. 4 Abs. 3); mit der Einfügung der Aussetzung von Tieren, da auf Vorschlag TIR und bereits jetzt strafbar (Art. 29 Ziffer 1 Bst. e TSchG).

Ergänzend soll das ungerechtfertigte Töten von Tieren, anstelle von Tötung aus Mutwillen in Abs. 1 Bst. b, strafbar erklärt werden. Damit wird das Prinzip Lebensschutz und kreatürliche Würde erfüllt und würde die Schweiz den Standard von Deutschland und neu Österreich erreichen.

Art. 27

neu sollen sexuelle Handlungen mit einem Tier gemäss TIR-Vorschlag strafbar erklärt werden (Abs. 1 Bst. g). Die bereits in zwei Schweizer Kantonen verbotene Tathandlung rundet die Strafbarkeit der pornografischen Darstellung der Zoophilie ab und erfüllt den Würdebegriff gemäss Ziffer 3 des bundesrätlichen TSchG-Entwurfs („erniedrigt“ bzw. übermässig instrumentalisiert“).

Art. 28

Die Verjährungsfristen sind zu kurz. Allzu häufig werden Tierschutzwidrigkeiten auf vorsätzliche Begehung als Vergehen lange

untersucht, auf Fahrlässigkeit beurteilt (neu: Art. 25 Abs. 2 des BR-Entwurfs), der unteren Instanz zugewiesen und dort, infolge der zu kurzen Verjährungsfristen, eingestellt. Solche Fälle betreffen teils auch solche mit ganz erheblichem Tierleid, und eine Einstellung des Verfahrens untergräbt nicht bloss die Anstrengungen der Vollzugsbehörden, sondern auch den Glauben der Öffentlichkeit in eine funktionierende Gesetzgebung zum Schutz des Tieres. Deshalb wird am Antrag einer fünfjährigen Verjährungsfrist gemäss TIR-Vorschlag festgehalten.

Art. 30

In einem neuen Abs. 4 soll – in Anlehnung an den TIR-Vorschlag und den Minderheitsantrag Fetz, David und Ory zu Art. 24 a (neu) – der Tieranwalt wie folgt eingefügt werden:

„In Strafverfahren wegen Verstössen gegen dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen vertritt ein auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen von der kantonalen Exekutive ernannter Tierschutzanwalt die Interessen der geschädigten Tiere.“

Art. 31

Aufgrund der Datenbank sämtlicher gemeldeter Tierschutz-Straffälle der letzten zehn Jahre (vgl. www.tierimrecht.org) kann ein grosser Nachholbedarf bei Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Untersuchungsämter und –richter, Staatsanwaltschaften, untere und obere Gerichtsbehörden) im Tierschutzstrafrecht festgestellt werden. Falsche Artikel werden angewendet, trotz erheblichen Leidens nicht auf Tierquälerei als Vergehen, sondern bloss auf mangelhafte Tierhaltung als Übertretung geahndet u.v.m. Diesen Mangel können die - im Juristischen nicht ausgebildeten - kantonalen Veterinärämter sowenig wettmachen wie der neu einzuführende Tieranwalt gemäss Minderheitsantrag.

Neu ist deshalb Abs. 4 mit der Aus- und Weiterbildung auch der Strafverfolgungsbehörden zu ergänzen. Vollständig soll deshalb der Absatz wie folgt lauten:

„Der Bundesrat regelt die Aus- und Weiterbildung der Vollzugsbehörden und Strafverfolgungsbehörden in Belangen des Tierschutzes.“

Art. 33

Um den Tierschutzgedanken im Bewilligungsverfahren von Tierversuchen sicher zu stellen, ist, in Anlehnung an das deutsche TierSchG/BRD (§ 15 Abs. 1) statt der „angemessenen“ Vertretung der Tierschutzorganisationen eine solche „zu einem Drittel“ vorzusehen.

Art. 34a

Bundesrat und WBK s wollen die bisher gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationsstelle für Tierversuche und Alternativmethoden abschaffen (bisher Art. 19 a TSchG). Dieser Rückschritt lässt sich unter der Bedingung verantworten, dass die gewichtigen anderen tierschutzrechtlichen Forderungen übernommen werden.

Art. 42a

Dem Antrag K wird zugestimmt.